

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Dezember 1950.

190/J

Anfrage

der Abg. Honner und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend die Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Rede- und Versammlungsfreiheit durch eine Weisung des Bundesminist.<sup>eriums</sup> für Inneres.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat eine schriftliche Weisung erlassen, in der wörtlich angeordnet wird, "die Abhaltung von Versammlungen des Komitees antifaschistischer und fortschrittlicher Volksdeutscher, Landesgruppe Oberösterreich, in Hinkunft gemäss § 6 des Versammlungsgesetzes zu untersagen, bzw. gemäss § 13 des Versammlungsgesetzes aufzulösen, falls Dr. Ivor Nagy angemeldet oder unangemeldet als Redner auftreten sollte, da bekannt ist, dass der Genannte anlässlich früherer Versammlungen staats-, bzw. regierungsfeindliche Reden gehalten hat."

Diese Weisung des Bundesministeriums für Inneres ist vom Herrn Bundesminister für Inneres persönlich unterfertigt. Er trägt daher nicht nur als der verantwortliche Leiter des Bundesministeriums für Inneres, sondern auch als der offenkundige Initiator dieser den Grundsätzen der Demokratie und der österreichischen Verfassung ins Gesicht schlagenden Weisung die Verantwortung.

Nach dem als Verfassungsgesetz geltenden Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, und es hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern. Mehr noch: Nach dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, der ebenfalls als Verfassungsgesetz gilt, sind die Ausnahmebestimmungen betreffs der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgehoben. Das schreibt die österreichische Verfassung vor. Der Herr Bundesminister für Inneres aber schreibt vor, dass Versammlungen zu untersagen oder aufzulösen sind, wenn ein österreichischer Staatsbürger, der ihm nicht passt, weil er angeblich irgendwo regierungsfeindliche Reden gehalten hat, in einer solchen Versammlung als Redner angekündigt ist oder spricht.

Was der Herr Bundesminister für Inneres hier durch diese Weisung getan hat, ist nichts anderes als eine Anstiftung zum Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt, zu dem er die ihm unterstellten Sicherheitsbehörden

8 Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Dezember 1950.

zu verleiten sucht, und es ist selbstverständlich an sich ein krasser Missbrauch der Amtsgewalt des Innenministers.

Nicht einmal in den Zeiten der Habsburger-Monarchie hat es ein Minister gewagt, Versammlungen auflösen zu lassen, weil Redner in solchen Versammlungen sprachen, die einmal irgendwo gegen die Regierung aufgetreten waren. Im übrigen kann der Herr Bundesminister für Inneres nicht einmal darauf hinweisen, dass der ihm offenbar persönlich verhasste österreichische Staatsbürger Dr. Nagy eine strafbare Handlung begangen habe. Es haben dem Herrn Bundesminister nur die Reden des Dr. Nagy nicht gepasst – und darum versucht er, ein Redeeverbot gegen Dr. Nagy zu erlassen.

Der Herr Bundesminister für Inneres nennt den Sicherheitsbehörden, denen er aufträgt, Dr. Nagy am Reden zu verhindern, die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie Versammlungen untersagen oder auflösen sollen. Er tut dies offenbar darum, weil es keine gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung seiner Anordnung gibt. Nach § 6 des Versammlungsgesetzes sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Der Herr Bundesminister für Inneres aber ordnet an, dass Versammlungen zu untersagen sind, in denen ein österreichischer Staatsbürger, der ihm nicht passt, angemeldet oder unangemeldet als Redner auftreten sollte. Es ist eindeutig klar, dass die Anwendung des § 6 des Versammlungsgesetzes nichts anderes als ein grober Missbrauch des Gesetzes wäre. Nach § 13 des Versammlungsgesetzes ist eine Versammlung von der Behörde zu untersagen und auch unter Umständen aufzulösen, wenn sie gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet wird. Die Versammlung ist weiter auch aufzulösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Der Herr Bundesminister für Inneres aber ordnet an, dass eine Versammlung aufzulösen ist, wenn ein österreichischer Staatsbürger, der ihm nicht passt, dort als Redner auftritt. Dabei beruft sich der Herr Bundesminister für Inneres noch frech auf das Gesetz.

Ein Redeeverbot gegen einen Staatsbürger, weil er regierungsfeindliche Reden gehalten haben soll, ist nur in der Zeit des Faschismus in Österreich möglich gewesen. Der derzeitige Herr Bundesminister für Inneres,

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Dezember 1950,

Oskar Helmer, will mit seiner Weisung offenbar die Methoden faschistischen Terrors in Österreich wieder einführen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, seine Weisung über das Verbot und die Auflösung von Versammlungen, in denen Dr. Ivor Nagy als Redner auftritt, sofort als den verfassungsmässig gewährleisteten Grundrechten widersprechende, antidemokratische Massnahme aufzuheben und in Zukunft solche faschistische Methoden in seiner Amtsführung zu unterlassen?

-----